

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
23.10.2013 und 06.11.2013 per E-Mail

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
13.12.2013

**5. FNP-Änderung und
Bebauungsplan Nr. 629 „An der Langstraße“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird angeregt, bereits in der Flächennutzungsplanänderung die Zweckbestimmung der geplanten Sonderbaufläche darzustellen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Vorhabensfläche grenzt unmittelbar an einen Raum an, der besondere Bedeutung für gefährdete Amphibien- und Reptilienarten (z.B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Zauneidechse) besitzt. Das Vorhandensein der genannten Arten auch im Bereich der sogenannten Zentraldeponie der RSAG resultiert aus dem landesweit bedeutsamen Artenvorkommen innerhalb des südlich der Langstraße angrenzenden FFH-Gebietes und NSG „Tongrube Niederpleis“ und ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich die RSAG im Rahmen anstehender Vorhaben in diesen Bereichen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bemüht, artenschutzrechtlichen und –fachlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Ob eine Umsetzung des Bebauungsplans zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Wanderkorridoren von Amphibienarten führen könnte, kann nicht losgelöst von der Rekultivierungsplanung für die Zentraldeponie und deren Umsetzung betrachtet werden.

Für den gesamten Bereich der Zentraldeponie besteht eine Rekultivierungsverpflichtung der RSAG. Diese sieht eine weitgehende Herrichtung für Naturschutzzwecke vor und

wird mit entsprechender inhaltlicher Konkretisierung in den vorliegenden Gutachten näher benannt. Eine inhaltliche Umsetzung ist noch nicht erfolgt, da die RSAG bislang optionale Entwicklungsmöglichkeiten (Photovoltaik, Biogas etc.) für Teilflächen ihres Geländes erwogen hatte. Die genehmigte Rekultivierungsplanung wurde zudem zu einem Zeitpunkt erstellt und genehmigt, als die zwischenzeitlichen Vorkommen von z.B. Kreuzkröte und Zauneidechse in diesen Bereichen nicht bekannt oder aber noch nicht vorhanden waren. Eine Umsetzung der genehmigten Rekultivierungsplanung, die bislang nicht auf diese Arten abgestellt wurde, würde zum Verlust der Lebensraum- und Habitatstrukturen für diese Arten und somit zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Insofern wurde die RSAG von der unteren Landschaftsbehörde aufgefordert, die Rekultivierungsplanung den geänderten artenschutzrechtlichen und -fachlichen Gegebenheiten anzupassen und der Bezirksregierung als hierfür zuständiger Genehmigungsbehörde vorzulegen. Eine Überarbeitung und Genehmigung der Rekultivierungsplanung steht jedoch bislang noch aus, ist aber für den Fortbestand der Lebensraumbedingungen für die genannten Arten essentiell. Dies im Besonderen dann, wenn randliche Teilflächen der Zentraldeponie durch Eingriffsvorhaben (wie im vorliegenden Fall) künftig nicht mehr für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes zur Verfügung stehen sollten.

Unter der Maßgabe einer entsprechend inhaltlich angepassten Umsetzung der Rekultivierungsplanung durch die RSAG im Bereich der Zentraldeponie wird eine Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensräume und Wanderkorridore der o.a. Arten führen. Dies auch dann nicht, wenn der westlich des Bebauungsplangebietes stockende Wald einen Teillebensraum (Winterquartier) für einzelne Amphibienarten darstellen sollte, was nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Im weiteren Verfahren sind die Summationswirkungen des Vorhabens mit anderen Vorhaben (z.B. Umsetzung Rekultivierungsplanung Zentraldeponie, Abschlussbetriebsplan Tongrube etc.) im Rahmen der FFH-Vorprüfung entsprechend darzulegen und zu bewerten.

Ob angrenzend an den Bebauungsplan ein Brutplatz des Rotmilans existiert (Stellungnahme des BUND), ist im weiteren Verfahren durch die Gutachter zu verifizieren und artenschutzrechtlich und -fachlich zu bewerten.

Das vom Gutachter im Rahmen des Umweltberichtes, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzfachlichen Betrachtung vorgeschlagene Maßnahmenkonzept zur Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Eingriffstatbestände ist schlüssig und zielführend. Die Auffassung des Gutachters, dass das Vorhaben unter Zugrundelegung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung mit Risikomanagement nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen wird, wird geteilt. Das seitens des Gutachters vorgeschlagene Risikomanagement (vgl. S. 31 Umweltbericht) einschließlich einer Effizienzkontrolle wird ausdrücklich begrüßt und würde eine inhaltliche Nachsteuerung im Falle einer nicht erwarteten Entwicklung ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen im Bereich Kirchenberg-Nord werden ebenfalls begrüßt, bedürfen allerdings im weiteren Verfahren einer inhaltlich und räumlich eindeutigen Konkretisierung. Die erforderliche Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen ist einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Immissionsschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange des vorliegenden Bauleitplanverfahrens durch die Bezirksregierung Köln, als Immissionsschutzbehörde aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), zu prüfen sind. Es wird daher empfohlen, die Bezirksregierung Köln unmittelbar zu beteiligen.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

gez. Klüser